



Katholische Kirchgemeinde
Gossau

GEMEINDEORDNUNG

DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE GOSSAU

gültig ab brieflicher Abstimmung
17. Mai 2020



GEMEINDEORDNUNG DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE GOSSAU

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Gossau erlässt gestützt auf die Art. 61 lit.a, Art. 66 und Art. 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als

GEMEINDEORDNUNG

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Kirchgemeinde Gossau sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Kirchgemeinde, Pfarreien	Art. 2 Die Kirchgemeinde Gossau umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Politischen Gemeinde Gossau ohne den Ortsteil Arnegg. Zu ihr gehören die Gläubigen der beiden Pfarreien Andreas und Paulus. Die Umgrenzung der Kirchgemeinde geht aus Anhang I hervor.
Organisation	Art. 3 Die Kirchgemeinde Gossau organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. Organe der Kirchgemeinde sind: a) die Bürgerschaft b) der Kirchenverwaltungsrat c) die Geschäftsprüfungskommission
Aufgaben	Art. 4 Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und durch Dekrete zugewiesenen Aufgaben. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im Interesse der Kirchbürger. Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben treffen und auch mit anderen Gemeinwesen und privaten Organisationen zusammenarbeiten.
Amtl. Bekanntmachungen	Art. 5 Der KVR legt das amtliche Publikationsorgan fest.



II. Die Bürgerschaft

Begriff	Art. 6 Die stimmberechtigten Katholikinnen und Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Gossau bilden die Bürgerschaft.
Stimmrecht	Art 7. Die Bürgerschaft berät und beschliesst offen an der Bürgerversammlung, soweit diese Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht kein anderes Abstimmungsverfahren vorsehen. Das Stimmrecht richtet sich nach der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils, das Verfahren für die Einberufung und Durchführung von Bürgerversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
Urnenwahl	Art. 8 Die Bürgerschaft wählt an der Urne für je eine Amtsdauer von vier Jahren: a) die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates b) den Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission d) die Mitglieder und ein Ersatzmitglied in das Kollegium Ersatzwahlen von Mitgliedern in den Kirchenverwaltungsrat und in die Geschäftsprüfungskommission während einer Amtsdauer werden offen an der Kirchbürgerversammlung vorgenommen. Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden eine Urnenabstimmung beschliessen.
Urnenabstimmung	Art. 9 Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über: a) die Referendumsbegehren b) die Geschäfte, für welche an der Bürgerversammlung die Urnenabstimmung beschlossen wurde c) Sachvorlagen des Katholischen Konfessionsteils d) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen
Bürgerversammlung	Art. 10 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) die Gemeindeordnung b) die Jahresrechnung mit Einschluss der Fonde und Stiftungen c) das Budget und den Steuerfuss



- d) die Initiativbegehren
- e) die Wahl der Pfarrer
- f) die einmaligen oder wiederkehrenden neuen Ausgaben, aber auch über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken sowie über reale Nachtragskredite, soweit solche Geschäfte nicht in die Zuständigkeit des Kirchenverwaltungsrates fallen
- g) die weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind

Protokollführung	Art. 10bis Zur Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.
Vorbehalte	Art. 11 Der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstehen nicht: a) gebundene Ausgaben b) die durch die Gemeindeordnung oder durch übergeordnetes Recht dem Kirchenverwaltungsrat abschliessend zugewiesenen Geschäfte Ausgaben sind gebunden, wenn sie sich ohne grösseren Ermessungsbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Kirchgemeinde ergeben.
Begriff der Ausgaben und der Einnahmefälle	Art. 12 Den Ausgaben gleichgestellt sind Beteiligungen an Gemeinde- und Zweckverbänden, Darlehen, Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen, Kautionen und Defizitgarantien. Zu den Einnahmefällen gehören Rechtsgeschäfte, die Vermögenswerte durch dauernde Verpflichtungen oder Verzicht auf Rechte schmälern sowie die Ausschlagung von Schenkungen und erbrechtlichen Zuwendungen.
Grundsatzabstimmungen	Art. 13 Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann der Kirchenverwaltungsrat eine Abstimmung anordnen. Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet den Kirchenverwaltungsrat bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist der Rat jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgegriffen wird. Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden. Art. 14



Stellungnahme des KVR	Der Kirchenverwaltungsrat erläutert und begründet die Gutachten in Berichten an die Bürgerschaft. Diese Berichte werden den Stimmberechtigten innert der gesetzlichen Frist zugestellt. Der Kirchenverwaltungsrat stellt jeder stimmberechtigten Person Traktandenliste, Berichte und Anträge des Rates, Anträge der Geschäftsprüfungskommission sowie den Stimmausweis zu. Die rechtsetzenden Erlasse werden den Stimmberechtigten auf Verlangen abgegeben.
Referendum a) Unterstellung	Art. 15 Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) die rechtsetzenden Erlasse, ausgenommen Gebührentarife b) die rechtsetzenden Vereinbarungen c) die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde d) die Ausgabenbeschlüsse des Kirchenverwaltungsrates nach Massgabe der Bestimmungen in Anhang II
b) Zustandekommen und Verfahren	Art. 16 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 5% der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen. Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist, und dauert 30 Tage. Im Übrigen werden die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung sachgemäss angewendet.
Initiative a) Inhalt	Art. 17 Mit der Initiative kann die Änderung der Gemeindeordnung oder der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft beantragt werden.
b) Zustandekommen	Art. 18 Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterschrieben ist.
c) Form	Art. 19 Ein Initiativbegehren muss als einfache Anregung gestellt werden. Bezieht es sich auf rechtsetzende Erlasse, kann es auch als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Das Initiativbegehren darf nicht mehr als einen Gegenstand enthalten. Art. 20



d) übrige Vorschriften	Bezüglich der formellen Erfordernisse, des Verfahrens, der Fristen und der Gültigkeit einer Initiative werden die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung sachgemäss angewendet.
Begehren auf Einberufung einer Bürgerversammlung	Art. 21 Das Begehren auf Einberufung einer Bürgerversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 10% der berechtigten unterschrieben und dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates eingereicht ist. Im Begehren sind die Gründe für die Einberufung der Bürgerversammlung zu nennen. Der Kirchenverwaltungsrat ist verpflichtet, die Bürgerversammlung spätestens innert 90 Tagen nach Eingang des zustande gekommenen Begehrens einzuberufen.
Petition	Art. 22 Jedermann kann an die zuständigen Organe eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.
	III. Der Kirchenverwaltungsrat Art. 23
Zusammensetzung	Der Kirchenverwaltungsrat zählt unter Einschluss des Präsidenten sieben Mitglieder. Beide Pfarreien sollen im Kirchenverwaltungsrat angemessen vertreten sein. Die Pfarrer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil; sie können sich durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger mit bischöflicher Beauftragung vertreten lassen.
Zuständigkeit und Aufgaben	Art. 24 Der Kirchenverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde. Er sorgt für den Vollzug der Bürgerschaftsbeschlüsse und erfüllt die ihm durch Verfassung und die Dekrete des Katholischen Konfessionsteils sowie durch diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben. Der Kirchenverwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich für a) den Erlass von rechtsetzenden Erlassen und Vereinbarungen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums b) die Wahl des Vizepräsidenten, des Leiter Finanzen und des Aktuars des Kirchenverwaltungsrates c) die Wahl der Stimmenzähler für die Bürgerver-



- sammlungen und die Urnenabstimmungen
- d) die Wahl der Kapläne sowie der Pastoralassistenten aufgrund von Vorschlägen des Bischofs
 - e) die Wahl der Pfarreibeauftragten für die zweite und weitere Amtsdauern
 - f) die Wahl der Katecheten und Angestellten
 - g) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Behördenmitglieder, Angestellten und Beauftragten
 - h) die Bestellung von Kommissionen
 - i) die Beschlussfassung über dringende Geschäfte, im Rahmen des Kredites für unvorhersehbare Ausgaben und wenn die Verzögerung die Interessen der Kirchgemeinde erheblich gefährden oder schädigen würden
 - j) die Erhebung und Anerkennung von Klagen, die Ergreifung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Vergleichswert die Finanzkompetenzen des Kirchenverwaltungsrates nicht übersteigen.

Finanzkompetenzen	Art. 25 Dem Kirchenverwaltungsrat stehen die im Anhang II festgelegten Finanzkompetenzen zu.
Geschäftsreglement	Art. 26 Der Kirchenverwaltungsrat gibt sich ein Geschäftsreglement.
Kommissionen	Art. 27 Im Rahmen der Gesetzgebung können für die Vorbereitung, Begutachtung oder Behandlung von Geschäften des Kirchenverwaltungsrates Kommissionen eingesetzt werden. Diese bestehen aus mindestens einem Mitglied des Kirchenverwaltungsrates und weiteren sachverständigen Personen. Das Präsidium von Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Kirchenverwaltungsrates wahrgenommen. Aufgaben, Tätigkeit, Befugnisse und Geschäftsgang der Kommissionen richten sich nach dem vom Kirchenverwaltungsrat erlassenen Geschäftsreglement.
Berichterstattung	Art. 28 Der Kirchenverwaltungsrat berichtet der Bürgerschaft jährlich und in schriftlicher Form über die Verwaltungstätigkeit.



IV. Geschäftsprüfungskommission

Bestand	Art. 29 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Art. 30 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Art. 31 -
Berichterstattung, Anträge	Art. 32 Die Geschäftsprüfungskommission berichtet der Bürgerschaft jährlich über ihre Kontrolltätigkeit und unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung sowie über Voranschlag und Steuerfuss.
Beratungen, Anregungen	Art. 33 Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Kirchenverwaltungsrat zur Beratung einzelner Geschäfte beigezogen werden. Sie kann auch von sich aus dem Kirchenverwaltungsrat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen über allgemeine Angelegenheiten verlangen. Die Einreichung von Klagen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission, soweit der Streitwert die Finanzkompetenz des Kirchenverwaltungsrates übersteigt.

V. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht	Art. 34 Soweit der Katholische Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft, gelten im Übrigen die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009
Bisheriges Recht	Art. 35 Diese Gemeindeordnung ersetzt jene vom 24. März 1994 mit Nachtrag vom 10. April 2005 und Nachtrag vom 25. März 2007.
Vollzugsbeginn	Art. 36 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Kath. Administrationsrat in Kraft. Sie wird vom Kirchenverwaltungsrat in Vollzug gesetzt.



Änderungen

Art. 37
Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 23 und Art. 29 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsperiode.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Gossau an der Bürgerversammlung vom 24. März 1994 angenommen.

Die Bürgerversammlung stimmte dem 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung am 10. April 2005 zu.

Die Bürgerversammlung stimmte dem 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung am 25. März 2007 zu.

Die Bürgerschaft stimmte dem 3. Nachtrag zur Gemeindeordnung am 17. Mai 2020 zu.

Kath. Kirchenverwaltungsrat

Der Präsident: S. Täschler

Der Aktuar: R. Buri

Vorstehende Gemeindeordnung wurde am 31. Mai 1994 genehmigt.

Der 1. Nachtrag wurde vom Kath. Administrationsrat am 21. Juni 2005, der 2. Nachtrag am 8. Mai 2007 und der 3. Nachtrag am 16. Juni 2020 genehmigt.

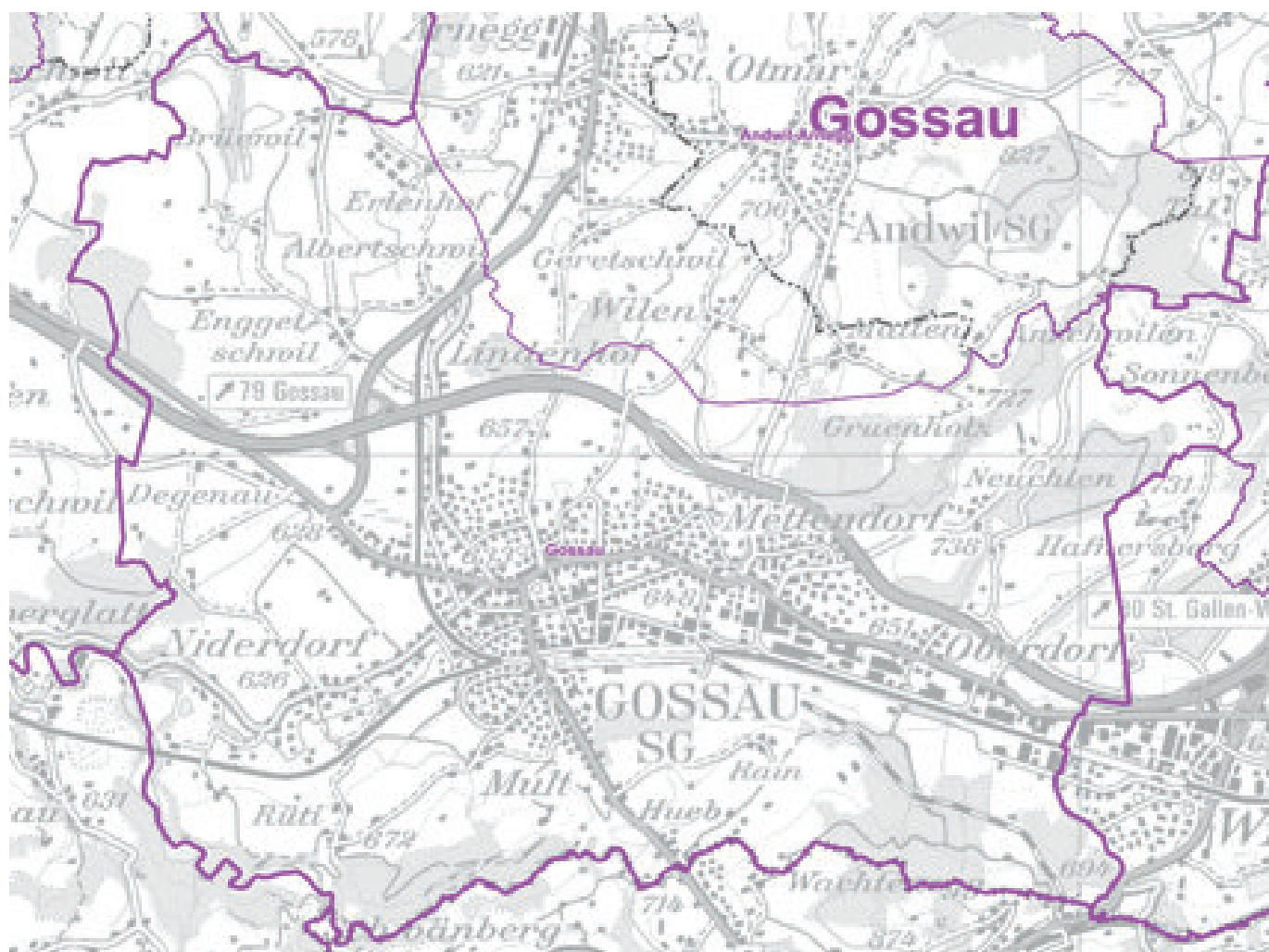
Kath. Administrationsrat

Der Präsident

Der Aktuar



Anhang I: Umgrenzung der Katholischen Kirchgemeinde Gossau



Quelle: Geo Portal Kanton St. Gallen, Kirchgemeinden Kath. Konfessionsteil KT SG

Anhang II: Finanz- und Kreditkompetenzen ausserhalb des Budgets



Gegenstand		KVR abschliessende Kompetenz bis Fr.	KVR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über Fr.	Bürgerschaft, obligatorische Beschlussfassung über Fr.
1. Bauliches	pro Fall pro Rechnungsjahr	100'000.– 200'000.–	100'000.– 200'000.–	200'000.–
2. Grundstücke des Verwaltungs- und Finanz-vermögens 2.1 Erwerb (Preis) 2.2 Veräusserung (Verkehrswertschätzung, Anlagekosten)	pro Jahr pro Jahr	1'000'000.– 500'000.–		1'000'000.– 500'000.–
3. reale Nachtragskredite		Bis 10% des bewilligten Kredits, im Maximum Fr. 200'000.–	Bei über 10% bzw. über 200'000.– erfolgt die Beschlussfassung im gleichen Verfahren wie bei der Erstellung des ursprünglichen Kredits	
4. Bei Beschlussfassung des Voranschlags unvorherseh- bare Ausgaben	Pro Fall Pro Rechnungsjahr	100'000.– 200'000.–	100'000.– 200'000.–	200'000.–